



- f) das Vermögen der Gesellschaft –abgesehen von dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Aufwand (Kosten, Gebühren und Steuern) – durch keinerlei Verbindlichkeiten vorbelastet oder gar aufgezehrt ist. (ggf. Ergänzung, um den Verdacht einer verschleierte Sachgründung oder etwaiger Vorbelastungen auszuräumen: dass die Gesellschaft von keinem Gesellschafter Vermögensgegenstände, insbesondere kein dem Gesellschafter oder einer Personengesellschaft, an der dieser beteiligt ist, gehörendes Unternehmen entgeltlich mit Mitteln der geleisteten Geschäftsanteile oder im Wege der Verrechnung mit diesen erworben hat und auch keine Absicht zu einem solchen Erwerb besteht, und dass darüber hinaus die Gesellschaft keine Schulden eines bereits bestehenden Unternehmens übernommen hat.)

MUSTERTEXT